



SATZUNG

der Jugendmusikschule Aichwald e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Jugendmusikschule Aichwald e.V.". Er hat seinen Sitz in Aichwald und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung, die im öffentlichen Interesse steht.
- (2) Der Verein bietet einen geregelten, stufenweise geordneten Musikunterricht. Er führt zur aktiven Teilnahme am Musikleben. Ferner dient er der Auslese und Begabtenförderung, auch für eine spätere Berufsausbildung.
- (3) Der Verein hat sich außerdem die soziale Aufgabe gestellt, auch wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen die Teilnahme am Musikunterricht zu ermöglichen.
- (4) Die Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Sie werden als "Förderer der Jugendmusikschule Aichwald e.V." bezeichnet. Die Aufnahme setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (2) Die Eltern können ihre Verbundenheit zur Jugendmusikschule durch eine Mitgliedschaft zum Ausdruck bringen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen auch durch Auflösung. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.



- (6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses, wenn das Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es das Ansehen des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied mindestens die Frist von einer Woche zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.
- (7) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen keine Abfindungsansprüche.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss,
3. der Vorstand.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von drei Ausschussmitgliedern und von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts.
4. die Entlastung von Vorstand und Ausschuss,
5. die Entscheidung über die ihr vom Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten,
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Satzungsänderungen,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Bestimmung des Vermögensanfallsberechtigten.

§ 6 Sitzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Ausschuss oder ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher im Amtsblatt der Gemeinde Aichwald angekündigt werden. Die Tagesordnung ist spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung im selben Veröffentlichungsorgan bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern, welche der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Vorsitzenden eingereicht werden, dass sie erforderlichenfalls in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.



- (4) Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch 30% aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Abstimmungen und Wahlen sind geheim. Es kann auch offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Mitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen, haben kein Stimmrecht. Ausgenommen hiervon ist der Vorstand.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 7 Ausschuss

- (1) Dem Ausschuss gehören an
 1. der Vorstand,
 2. drei Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode des Ausschusses aus, wird sein Nachfolger nur für die restliche Amtsperiode nachgewählt,
 3. der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Aichwald oder dessen Stellvertreter,
 4. ein Vertreter des Gemeinderats der Gemeinde Aichwald,
 5. der jeweilige Schulleiter der Grund- und Hauptschule Aichwald oder dessen Stellvertreter,
 6. der Geschäftsführer und der Schulleiter der Jugendmusikschule ohne Stimmrecht.
- (2) Sonstige Angestellte des Vereins können dem Ausschuss nicht angehören.

§ 8 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss beschließt alle wichtigen Angelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere

1. die Feststellung des Haushaltsplans,
2. die Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
3. die Festsetzung der Unterrichtsgebühren,
4. die Anstellung, Vergütung und Entlassung
 - des Schulleiters und seines Stellvertreters, die musikalische Fachkräfte sein müssen,
 - des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
 - der Lehrkräfte,
 - der eventuell erforderlichen Verwaltungsangestellten,
5. die Zustimmung zu Miet- und Pachtverträgen über Immobilien mit mehr als einjähriger Vertragsdauer,
6. die Vorbereitung sämtlicher der Mitgliederversammlung vorbehaltener Angelegenheiten.



§ 9 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (2) Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen gilt § 6 Absatz 4 Satz 3.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und ein aus der Mitte des Ausschusses zu bestellender Schriftführer zu unterzeichnen haben.

§ 10 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt und handlungsfähig ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende den Verein nur vertreten kann, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch im Fall seines Rücktritts bis zur Vorstandsneubestellung im Amt.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein gemäß dessen Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses, insbesondere erledigt er die laufenden Angelegenheiten.

§ 11 Geschäftsjahr, Haushaltsplan

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der jährliche Haushaltsplan soll vom Ausschuss jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellt werden. Er bedarf der Zustimmung der Gemeinde Aichwald.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Nach Auflösung des Vereins fällt das nach Abtrag aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einer zweckähnlichen gemeinnützigen Institution zu. Das Nähere bestimmt die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit der Gemeinde Aichwald. Sollte bei der Auflösung des Vereins ein Fehlbetrag bestehen, wird dieser von der Gemeinde Aichwald übernommen.
- (2) Gleiches gilt für den Fall des Verlustes der Rechtsfähigkeit oder des Wegfalls des satzungsgemäßen Vereinszwecks.

§ 13 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 25. September 1991.

Aichwald, den 16. Januar 1996